

Die Ehrenordnung

§ 1 Allgemeines

1. Der TSV Bernbeuren ehrt langjährige und verdiente Mitglieder nach Maßgabe dieser Ehrenordnung.
2. Für die in den folgenden Absätzen beschriebenen Ehrungen ist auf Vorschlag des Vorstandes der Vereinsausschuss zuständig.
3. Mit Zustimmung des Vorstandes können einzelne Abteilungen aus besonderem Anlass gesonderte Ehrungen vornehmen.

§ 2 Ehrungen für langjährige Vereinszugehörigkeit

Für langjährige Mitgliedschaft im Verein (ab 25 Jahre alle 5 Jahre) wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung eine Urkunde übergeben.

§ 3 Ehrungen für langjährige Mitarbeit an führender Stelle im Verein (BLSV)

Auf Beantragung des Vorstandes beim BLSV können aktive Vereinsmitglieder auch mit Verdienstnadeln / Verdienstplakette / Ehrenbrief / Ehrenschild / Ehrenzeichen des BLSV geehrt werden. Die Vorschriften für eine jeweilige Ehrung sind vom BLSV vorgegeben und können dort eingesehen werden.

§ 4 Ehrungen für langjährige Tätigkeit in der Jugendarbeit (BLSV)

Unter besonderem Hinweis auf die Ehrenordnung des Bayerischen Landes-Sportverbandes für Mitarbeiter/innen der Verbandsvereine und Mitarbeiter/innen in BLSV- oder Fachverbands-Funktionen können Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit der Vereine, der BLSV-Kreise und -Bezirke und der Fachverbände mit der Ehrennadel für die Jugendarbeit im Sport in 4 Stufen ausgezeichnet werden. Diese sind vom Vorstand beim BLSV unter Beachtung der aktuellen Richtlinien zu beantragen.

§ 5 Ehrungen über die Sportfachverbände

Der Verein kann verdiente Mitglieder und Mitarbeiter gemäß der jeweiligen Ehrenordnung der entsprechenden Sportfachverbände ehren.

§ 6 Besondere Ehrungen

1. Die Vereinsnadel in Silber kann verliehen werden für mind. 15 jähriger aktiver Tätigkeit im Vereinsleben.
2. Die Vereinsnadel in Gold kann verliehen werden für mindestens 25 jähriger aktiver Tätigkeit im Vereinsleben.
3. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den TSV Bernbeuren gemacht haben oder herausragende bzw. außerordentliche sportliche Leistungen vollbracht haben. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.
4. Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer mindestens 10 Jahre als Vorsitzender des Hauptvereines tätig war.

Der Ehrenvorsitzende ist beratendes oder stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss. Er hat das Recht auf allen Versammlungen und Sitzungen der Organe und Gremien teilzunehmen.

Der Ehrenvorsitzende ist von allen Beitragszahlungen befreit.

§ 7 Schlußbestimmungen

Diese Ehrenordnung wurde vom Vorstand am 30.01.2006 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 17.03.2006 verabschiedet. Aufgrund geänderter Voraussetzungen wurde die Anpassung der Ehrenordnung durch die Mitgliederversammlung am 23.04.2021 freigegeben.